

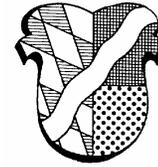
Haben Sie weitere Fragen?

*Wir
stehen Ihnen
für weitere Informationen
gern zur Verfügung:*

Landratsamt München
Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel. 089/6221-1000

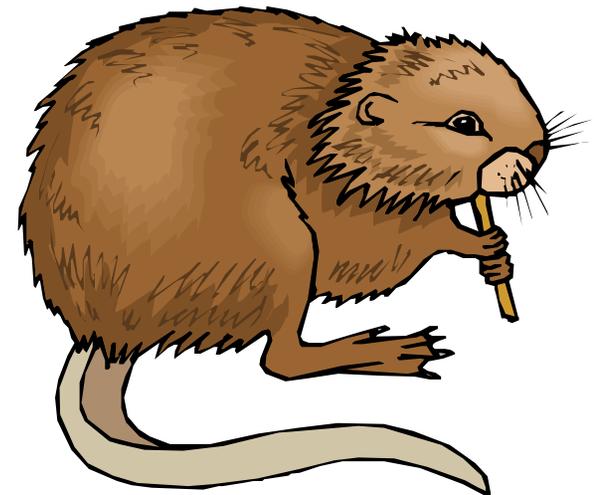
© LaGetSi Berlin www.lagtsi.berlin.de
© A. Schubert 2001

© LRA München Abt. öffentl. Gesundheitswesen (für diese Ausgabe)



**Ihr Landratsamt München
Abteilung öffentl. Gesundheitswesen
informiert**

Hilfe! Ratten



**Wissenswertes über
unsere ungeliebten
Nachbarn**

Überall, wo der Mensch ihnen Nahrung und Nistmöglichkeiten bietet, siedeln seit alters her auch diese vermehrungsfreudigen Nagetiere. Die Vielzahl von Unterschlupfmöglichkeiten und ein großes Angebot an Nahrungsmittelresten und Vorräten, wie sie für Großstädte charakteristisch sind, lassen Rattenpopulationen hier beste Lebensbedingungen finden.

In Mitteleuropa werden zwei Arten von Ratten angetroffen. In Berlin kommt hauptsächlich die Wanderratte vor. Die Hausratte trifft man in Städten selten an. Diese ist etwas kleiner als die Wanderratte, hat aber verhältnismäßig größere Ohren und einen längeren Schwanz.

Die Wanderratte - Ein Nager mit großer Nachkommenschaft

Wanderratten werden nach 2 bis 3 Monaten geschlechtsreif. Nach einer Tragzeit von durchschnittlich 23 Tagen werden zwischen 8 und 12 Junge - noch unbehaart und ziemlich hilflos - geboren. Für einige Wochen bleiben die Jungen in dem Nest, das das Weibchen an einem sicheren, verborgenen und trockenen Ort eingerichtet hat. In einem Jahr kann ein Weibchen vier bis sieben Würfe haben. Populationsdichte und Umgebungstemperatur beeinflussen die Zahl der Nachkommen. Entscheidend für die Entwicklung einer Rattenpopulation sind das vorhandene Nahrungsangebot und geeignete Nistmöglichkeiten.

Sie wird grundsätzlich nicht von der Behörde, sondern von den Verpflichteten (z.B. Eigentümer, Bewohner) durchgeführt. Erfordert die Maßnahme nach § 17 Abs. 2 IfSG besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, dass die Verpflichteten geeignete Fachkräfte beauftragen. Die Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger oder der Gesundheitsschädlinge notwendig ist, und die Verpflichteten diese Maßnahme nicht durchführen können oder der oben genannten Anordnung nicht nachkommen oder nach dem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass Sie der o.a. Anordnung nicht rechtzeitig nachkommen werden (§17 Abs. 3 IfSG).

Bekämpfungsmittel und -verfahren

Zur Bekämpfung tierischer Schädlinge dürfen nur solche Mittel und Verfahren angewendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde oder dem Umweltbundesamt geprüft und anerkannt wurden und im Bundesgesundheitsblatt oder im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind. Die Fachkraft hat die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 die Anzeige an die zuständige Behörde unterlässt,*
- 2. entgegen § 3 Sicherungsmängel nicht beseitigt oder Vorbeugungsmaßnahmen unterlässt,*
- 3. entgegen § 4 angeordnete Bekämpfungsmaßnahmen unterlässt oder eine Nicht-Fachkraft mit der Bekämpfung beauftragt oder die Abschlussbescheinigung nicht vorlegt,*
- 4. entgegen § 6 andere als von der zuständigen Bundesbehörde oder dem Umweltbundesamt geprüfte und zugelassene Mittel und Verfahren anwendet oder der Gebrauchsanweisung zuwiderhandelt.*

Vorbeugungsmaßnahmen

Die Pflichtigen sollten das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung von tierischen Schädlingen durch Beseitigung von Sicherungsmängeln in Abhängigkeit von den Lebensgewohnheiten der tierischen Schädlinge und durch Beachtung hygienischer Grundsätze verhindern. Insbesondere sind

1. *Abfälle unverzüglich und regelmäßig in der Art zu beseitigen, dass sie für tierische Schädlinge unzugänglich sind, in der Regel*
 - a) *für Hausabfälle durch Verwendung von geeigneten Behältnissen,*
 - b) *bei Tierhaltung durch ausreichend häufige Reinigung von Stallungen und durch Abdecken von Tierabfällen, bei Lagerung im Freien mit Planen, Folien und dergleichen,*
2. *Lebens- und Futtermittel so zu lagern, dass tierische Schädlinge keinen Zugang haben. Beim Verzehr oder Verfüttern sind durch zeitliche Begrenzung, schnelle Beseitigung von Speise- und Futterresten die Möglichkeiten der Anlockung und der Zugänglichkeit von tierischen Schädlingen einzuschränken,*
3. *schadhafte Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich instand zu setzen,*
4. *die Einschlupfmöglichkeiten zur Verhinderung des Befalls mit Ratten abzusichern*

Maßnahmen zur Bekämpfung

Wenn Gesundheitsschädlinge (Ratten) festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

Sind Ratten Gesundheitsschädlinge?

Die Wanderratte hat einen großen Aktionsradius bei ihren Wanderungen zur Nahrungssuche und zur Erschließung neuer Nistmöglichkeiten. Auf dem Weg durch die Kanalisationen, über Müllhalden, die Müllbehälter in den Wohngebieten, aber auch durch Stallungen, Kompostanlagen und andere Orte mit organischem verrottenden Material, ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, vorhandene Krankheitserreger im Fell mitzuschleppen.

Aus dem Mittelalter sind uns verheerende Pestepidemien überliefert, deren Ursache vor allem die Überträgerkette Ratte - Rattenfloh - Mensch war. Die Pest ist aus Europa verschwunden.

Dennoch können von der Ratte auf Grund ihrer Lebensweise auch heute noch verschiedene Krankheitserreger vor allem auf die Lebensmittel des Menschen übertragen werden. Beispiele hierfür sind Salmonellen (Durchfallerkrankungen), Leptospiren (Weilsche Krankheit) und Toxoplasmen (Toxoplasmose).

Auch an der Ausbreitung von Tierseuchen (Schweinepest, Maul- und Klauenseuche) sind Ratten häufig als Überträger der Krankheitserreger beteiligt. Die seit längerem beliebte Haltung von Zuchtratten stellt hingegen keine solche Gefahr für die Gesundheit dar.

Wehrlos gegen die Ausbreitung der Ratten?

Ratten müssen und sollen sich nicht ungehindert in unserer Stadt ausbreiten. Schon durch sehr einfache Maßnahmen lassen sich wirkungsvolle Effekte erzielen. Um ein Eindringen von Ratten in die Wohnumgebung

oder andere Lebensbereiche des Menschen zu verhindern, müssen Sicherungsmängel beseitigt werden.

Offene oder defekte Fenster in Kellerräumen und Lagern, Löcher in Wänden, Hallendächern oder auch Fußböden, nicht dicht geschlossene Eintrittsbereiche von Leitungen in Hauswänden, defekte Abwasserrohre sind solche Mängel, welche den Ratten das Einschlüpfen erleichtern. Da Wanderratten auch gut klettern, schwimmen und tauchen, können sie aber auch in unbeschädigten Abwasserrohren bis in die Wohnungen gelangen.

Die Reduzierung des Nahrungsangebotes würde ebenfalls dazu beitragen, die Entwicklung größerer Rattenpopulationen zu verhindern. Die nachfolgende Aufzählung zeigt, wie reichhaltig der Tisch für diese Allesfresser in Berlin gedeckt wird:

- Abfälle, die beim übertriebenen Füttern von Tauben-, Sing- und Wasservögeln oftmals liegen bleiben,
- achtlos fortgeworfene Lebensmittelreste,
- offene Müll- und Biotonnen,
- Komposthaufen und unverschlossene Komposter auf Hinterhöfen und in Gärten,
- Lebensmittelreste in der Kanalisation locken an vielen Stellen in der Stadt Ratten an.

Jeder Einzelne kann dazu beitragen, den Ratten Entwicklungsmöglichkeiten zu entziehen, indem er keine Speisereste in den Ausguss von Toiletten oder Waschbecken gibt und Speiseabfälle nur in verschlossenen Behältnissen lagert. Keinesfalls dürfen Essensreste einfach achtlos fortgeworfen werden.

Alle Müllbehältnisse sollten stets geschlossen gehalten werden.

Müllbeutel gehören nicht neben, sondern in die Mülltonnen, deren regelmäßige Leerung ebenfalls zur Minderung der Nahrungsangebote beiträgt. Eine weitere wirksame Maßnahme gegen die Rattenausbreitung ist die Einschränkung von Nistmöglichkeiten. Insbesondere sollten Höfe, Keller und Lagerräume übersichtlich gestaltet sein und gegebenenfalls einer Entrümpelung unterzogen werden.

Die Ratten sind da! - Was ist zu tun?

- Der Pflichtige, das ist zumeist der Eigentümer beziehungsweise Vermieter eines Hauses oder Grundstückes, hat das Rattenvorkommen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen und die Bekämpfung der Ratten auf eigene Kosten zu veranlassen.
- Die Bekämpfung selbst darf nur von Fachkräften (Schädlingsbekämpfer/-innen mit Sachkundennachweis) und mit zugelassenen Mitteln und Verfahren durchgeführt werden.
- Zu einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gehört auch das Einsammeln der Giftköder und der Tierkadaver nach Abschluss der Maßnahme.
- Zusätzliche Kosten können dem Pflichtigen entstehen, wenn er den vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Abstellung der Sicherungsmängel nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.